

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1532/2017	
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 02.11.2017	TOP	
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Kenntnisnahme	21.11.2017	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag Nr. 1280/2017 SPD-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Gonsenheim;
hier: Markierung der Feuerwehzufahrt in der Karlsbader Straße vor dem Haus Nr. 18

Mainz, 10.11.2017

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der **Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim** nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Sachstandsbericht:

Zu 1.

Wie viele Fahrzeuge wurden im Jahr 2017 auf Veranlassung des Verkehrsüberwachungsamtes vor dem Haus Nr. 18 abgeschleppt?

Leider ist es nur möglich Zahlen für die komplette Karlsbader Straße zu nennen.
Hier kam es 2017 zu insgesamt 71 Verwarnungen und 57 Schleppts mit dem Tatbestand 112216
(Sie parkten vor oder in einer amtlich gekennzeichneten Feuerwehzufahrt).

Zu 2. und 3.

Grundsätzlich sind nach StVO private Ausfahrten und Feuerwehzufahrten freizuhalten. Die Verkehrsüberwachung kontrolliert diese Ausfahrten nach Aufforderung.

Zusätzliche private Ausfahrtssicherungen in Form von Pollern, Spiegel und auch Markierungen sind bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen und werden nach Prüfung in Form von verkehrsbehördlichen Anordnungen genehmigt.
Diese Kosten für die zusätzliche Ausfahrtssicherung müssen dann allerdings die Eigentümer bzw. die Eigentümergemeinschaft tragen. Dem Eigentümer Aachener Grundvermögen wurde eine solche verkehrsrechtliche Genehmigung für seine Feuerwehzufahrt am 27.04.2017 zugesandt.

Von Seiten der Straßenverkehrsbehörde wurde ausreichend ausgeschildert und darüber hinaus am 22.08.2017 eine Parkwinkelmarkierung aufgetragen. Diese dient zur besseren Trennung zwischen Feuerwehzufahrt und der öffentlichen Parkbuch.